

Der Landrat

Beratungsunterlage 2018/143 1 Anlage

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Hausmann, Dirk 07161 202-7700 d.hausmann@awb-qp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	25.09.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

5. Änderungsvertrag Müllheizkraftwerk

I. Beschlussantrag

- Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem unter Nummer
 dargestellten Verhandlungspaket mit der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH zuzustimmen.
- 2. Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen wird beauftragt, nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die notwendigen vertraglichen Änderungen mit der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH abzuschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Historischer Abriss

1.1 Allgemeines

Der Landkreis Göppingen errichtete im Jahr 1975 am heutigen Standort ein Müllheizkraftwerk (MHKW) und betrieb dieses in der Folgezeit.

Zum 01.01.1996 erfolgte eine Neuorganisation der Abfallwirtschaft mit der Vergabe des Betriebs des MHKW an ein privates Unternehmen, wobei die bestehende Altanlage durch eine Ersatzlinie ausgetauscht wurde.

Ebenfalls zum 01.01.1996 wurde zudem die Abfallwirtschaft im Landkreis Göppingen in den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Göppingen (im Folgenden: AWB) überführt.

Zur Vergabe des Betriebs an ein privates Unternehmen zum 01.01.1996 wurde im Jahr 1995 ein europaweites Ausschreibungsverfahrens durchgeführt, an dem sich insgesamt sechs potentielle Bieter beteiligten. Auf Grundlage von elf Entscheidungskriterien wurde seinerzeit der VEBA Kraftwerke Ruhr AG auf Basis eines entsprechenden in öffentlicher Sitzung gefassten Kreistagsbeschlusses der Zuschlag erteilt. Die heute das MHKW betreibende EEW Energy from Waste Göppingen GmbH (im Folgenden: EEW) ist eine Teilrechtsnachfolgerin der VEBA Kraftwerke Ruhr AG.

1.2. Bestehende Verträge

Die vertragliche Umsetzung des Ausschreibungsergebnisses erfolgte im Wesentlichen durch drei Verträge: Einen Entsorgungsvertrag, einen Erbbaurechtsvertrag und einen Personalgestellungsvertrag (letzterer hat kaum mehr praktische Bedeutung, da der EEW aktuell lediglich noch eine Person arbeitsrechtlich seitens des Landkreises zugewiesen ist).

Die wichtigsten Inhalte des ursprünglichen Vertragswerks im Jahr 1995 waren:

- ▶ Inkrafttreten zum 01.01.1996 mit Laufzeit bis zum 31.12.2015
- ► Absolute Entsorgungsgarantie für den Landkreis Göppingen
- ▶ Übernahme der Fernwärmeversorgung für die Klinik am Eichert, die Bergfeldsiedlung und die (damalige) Bereitschaftspolizei (heute: Polizeipräsidium Einsatz) mit Übernahme der Instandhaltungsverpflichtung für das gesamte Fernwärmenetz
- ► Eintritt in die Stromlieferungsverträge des Landkreises
- ► Begrenzung der zulässigen Jahresdurchsatzmenge des MHKW auf 120.000 Tonnen
- ► Festlegung des Entsorgungsentgelts und der Preisgleitklausel
- ► Festlegung der durch den Landkreis anzudienenden Garantiemenge von 80.000 Tonnen pro Jahr

1.3 Bisherige Vertragsanpassungen

Bis heute erfolgten vier anlassbezogene Anpassungen des Vertragswerks, über die jeweils in öffentlicher Sitzung des Kreistags beschlossen wurde, mit im Wesentlichen folgenden Inhalten:

Im <u>Jahr 1998</u> wurde die Laufzeit bis zum 31.12.2025 verlängert, das Entsorgungsentgelt reduziert, das Verwertungsrecht für die freie Kapazität an die Betreiberin übertragen und die Garantiemenge auf 70.000 Tonnen pro Jahr reduziert.

Im <u>Jahr 2004</u> wurde die zulässige Jahresdurchsatzmenge auf 140.000 Tonnen erhöht sowie das Entgelt reduziert und die Garantiemenge auf 60.000 Tonnen pro Jahr abgesenkt.

Im <u>Jahr 2006</u> wurde die Jahresdurchsatzmenge auf die im Immissionsschutzrecht gründende genehmigungsrechtliche Höchstmenge von 157.680 Tonnen erhöht. Es erfolgte eine Entgeltgutschrift sowie eine nochmalige Reduzierung der Garantiemenge auf 50.000 Tonnen pro Jahr.

Im <u>Jahr 2014</u> wurde das Vertragswerk auf die aktuell bestehende Fassung wie folgt geändert:

- ▶ Reduzierung der Garantiemenge ab 01.01.2021 auf 40.000 Tonnen pro Jahr und ab 01.01.2026 Entfall der Garantiemenge.
- ▶ Reduzierung des Entsorgungsentgelts ab dem 01.01.2026 bei einer Anlieferung bis 35.000 Tonnen pro Jahr um 30 Prozent, bei einer Anlieferung ab 35.000 Tonnen pro Jahr um 40 Prozent.

- ► Ab 01.01.2026 Zahlung eines jährlichen Erbbauzinses für das MHKW-Grundstück in Höhe von 100.000 Euro.
- ► Erlösbeteiligung am Fernwärmeentgelt in Höhe von zehn Prozent ab 01.01.2026.
- ▶ Verlängerung des Erbbaurechtsvertrags bis zum 31.12.2035.
- ► Verlängerung des Entsorgungsvertrags bis zum 31.12.2035 mit Neuregelung des Kündigungsrechts (Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien zum 31.12.2025 und 31.12.2030 jeweils mit vierjähriger Kündigungsfrist).

2. Beschlusslage und ursprüngliches Verhandlungspaket mit der EEW

2.1 Kreistagssitzung vom 23.05.2014

Das aktuell geltende Vertragswerk (4. Änderungsvertrag) basiert auf dem Beschluss des Kreistags vom 23.05.2014 (UVA 2014/18). Nach damaliger mehrheitlicher Zustimmung des Kreistags wurden die Verträge mit der EEW in Durchführung der Beschlussfassung durch die Betriebsleitung entsprechend abgeschlossen.

2.2 Kreistagssitzung vom 14.10.2016

Die Betriebsleitung wurde beauftragt, der EEW Verhandlungsbereitschaft zur von dort ins Gespräch gebrachten Durchsatzerhöhung des Müllheizkraftwerks zu signalisieren und in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Die endverhandelten Ergebnisse sollten den Kreisgremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2.3 Kreistagssitzung vom 14.07.2017

Das mit der EEW durch die Betriebsleitung verhandelte damalige Paket wurde im Kreistag in der Sitzung vom 14.07.2017 erstmals öffentlich beraten (KT 2017/120). Der Kreistag nahm Kenntnis von der Einbringung.

2.4 Kreistagssitzung vom 26.07.2017

Bedingt durch weiteren kreispolitischen Klärungsbedarf u.a. ausgelöst durch kritische Stimmen aus der Öffentlichkeit sowie einer Resolution des Gemeinderats der Stadt Göppingen wurde in der (Sonder-)Sitzung des Kreistags vom 26.07.2017 (KT 2017/120 Ergänzung zur Beratungsunterlage) einstimmig beschlossen, die Betriebsleitung zu beauftragen, einen Bürgerinformationsprozess zum Verhandlungsergebnis mit der EEW unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Durchsatzerhöhung durchzuführen und dem Kreistag in Erkenntnis dieses Prozesses die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Bürgerinformationsprozess

3.1 Ausgangslage

Der Bürgerinformationsprozess wurde bereits unmittelbar nach der Kreistagssitzung initiiert. Es bestand zunächst Gelegenheit, Fragen und Stellungnahmen zum Verhandlungsergebnis bei der Betriebsleitung einzureichen. Die Betriebsleitung haben rund 150 Fragen aus den Bereichen Abfallwirtschaftskonzeption. Bürgerinformationsprozess, Vertragsinhalte, Durchsatz und Anlieferungen, Genehmigungsverfahren, Emissionen, Bodenuntersuchungen, Revisionen. Verbrennungsverfahren, Energie und Gesundheit erreicht. Ursprünglich war angedacht, diese Fragen und Stellungnahmen unter Leitung eines externen Moderators unter Beteiligung des AWB, der EEW, externen Gutachterinnen und Gutachtern und den betroffenen Fachbehörden bei einem Bürgerinformationsabend am 12.09.2017 zu besprechen. Bedingt durch die Ergebnisse von durch die EEW in Auftrag gegebenen Bodenuntersuchungen wurde die kreispolitische Beschlussfassung über die Vertragsanpassung einstweilen gestoppt.

3.2 Erweiterung des Bürgerinformationsprozesses um Elemente der Bürgerbeteiligung

Die eingetretene Unterbrechung wurde dazu genutzt, die eingegangenen Fragen und Stellungnahme aufzuarbeiten und das Ergebnis als anonymisierte Frage-Antwort-Liste auf der Homepage des AWB zu veröffentlichen. Hierauf wird verwiesen. Außerdem erhielten alle Einsenderinnen und Einsender eine schriftliche Antwort.

Darüber hinaus wurde u.a. mit der Beauftragten für Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung die Möglichkeit beleuchtet, wie der bereits begonnene Bürgerinformationsprozess um Elemente des vom Kreistag im Jahr 2014 beschlossenen Bürgerbeteiligungskonzepts (VA 2014/59) angereichert werden könnte. Soweit hier auch in jüngster Zeit, zum Beispiel mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen durch den Verein "Mehr Demokratie", ein Bürgerentscheid zum Verhandlungspaket eingefordert wird, ist dies nach der Landkreisordnung Baden-Württemberg, anders als nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, rechtlich nicht zulässig. Hierzu läuft derzeit seitens des Vereins auf Landesebene – auch unter Hinweis auf die "Mülldebatte" im Landkreis Göppingen - ein Volksantrag gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Landesverfassung auf Änderung der Landkreisordnung zur Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf Landkreisebene.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 06.02.2018 (UVA 2018/021) wurde die erarbeitete Konzeption eines erweiterten Bürgerinformationsprozesses vorgestellt. Die Betriebsleitung wurde beauftragt, den bereits laufenden Bürgerinformationsprozess um Elemente der Bürgerbeteiligung zu ergänzen und das Ergebnis dieses Prozesses dem Kreistag spätestens mit Beschlussfassung zur 5. Änderung des Entsorgungsvertrags vorzulegen. Es wurde für den erweiterten Bürgerinformationsprozess gemäß den der Beratungsunterlage UVA 2018/021 dargestellten Grundprinzipien verfahren.

3.3. Öffentliche Informationsveranstaltung am 22.02.2018

Am 22.02.2018 fand im Gebäude der Kreissparkasse mit ca. 250 Bürgerinnen und Bürgern, der EEW. externen Gutachterinnen und Gutachtern. Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Betriebsleitung zum Auftakt eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung statt. Nach intensiver Erörterung der Themenkomplexe der eingereichten Fragen und Stellungnahmen wurde die vereinbart. Methodik des weiteren Bürgerinformationsprozesses behandelnden Themen und Fragestellungen definiert und der Zeitplan besprochen. Für den weiteren Fortgang des Bürgerinformationsprozesses hatten sich rund 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bürgerschaft gemeldet, mit denen unter Moderators, Herrn Helmut Leituna des externen Bauer vom Umweltforschungsinstitut Tübingen, in drei Arbeitsgruppensitzungen unter Bildung von drei Unterarbeitsgruppen (Immissionen/Gesundheit, Vertragsinhalte, Abfallwirtschaftskonzept) die Thematik vertieft behandelt wurde. Zu den Arbeitsgruppensitzungen wurde auch jeweils die Presse eingeladen. Die Bürgerinitiative "Müll Konzept Göppingen" hatte noch auf der Auftaktveranstaltung ihre Mitarbeit im weiteren Bürgerinformationsprozess abgelehnt.

3.4 Erste Sitzung der Arbeitsgruppe am 19.04.2018

Im Fokus der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe standen im Plenum zunächst Verfahrensfragen beispielsweise die Besetzung der drei Unterarbeitsgruppen. Anschließend erfolgte eine intensive Sacharbeit in den Unterarbeitsgruppen, bevor im Plenum ein Resümee der ersten Veranstaltung gezogen wurde.

3.5 Zweite Sitzung der Arbeitsgruppe am 16.05.2018

Nach gemeinsamem Auftakt im Plenum war die zweite Sitzung geprägt von vertiefender Sacharbeit in den Unterarbeitsgruppen. Die Sitzung schloss im Plenum mit Kurzberichten aus den Unterarbeitsgruppen ab.

3.6 Dritte Sitzung der Arbeitsgruppe am 10.07.2018

In der abschließenden Sitzung wurde im Plenum mit Frau Prof. Dr. Zöllner vom Regierungspräsidium Stuttgart - Landesgesundheitsamt - ausführlich über die Frage von gesundheitlichen Auswirkungen der Müllverbrennung allgemein sowie speziell bei der geplanten Durchsatzerhöhung diskutiert. Es schloss sich weitere Sacharbeit in den Unterarbeitsgruppen an. Danach erfolgte ein Fazit u.a. dahingehend, dass zwar kein Konsens gefunden werden konnte, jedoch auch keine Fragen mehr offen seien.

3.7 Bewertung durch den externen Moderator

Der Beteiligungsprozess lief nach Einschätzung des externen Moderators planmäßig ab. Insgesamt nahmen über 50 Personen an den drei Arbeitsgruppentreffen teil, eine wechselnde Anzahl aus der Gruppe der sich Auftaktveranstaltung gemeldeten ca. 30 Bürgerinnen und Bürger. Das Ziel, ausführlich über sämtliche unklaren Punkte zu informieren, konnte umfassend erreicht werden. Sämtliche offenen Fragen wurden vollständig beantwortet. Das Ziel, konkrete Änderungen oder Ergänzungen von den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Vertragsverhandlungen zu erfassen, wurde nicht erreicht. Die am Beteiligungsverfahren mitwirkenden Bürgerinnen und Bürger lehnen Durchsatzerhöhung kategorisch ab. Sie befürchten gesundheitliche Auswirkungen wegen der erhöhten Emissionen. Sie fordern daher den Kreistag auf, der geplanten Vertragsanpassung nicht zuzustimmen. Außerdem bitten die Bürgerinnen und Bürger den Kreistag, eine Rekommunalisierung des Müllheizkraftwerks zu prüfen. Es handelt sich hierbei um Wünsche, die auf grundsätzlichen Überzeugungen und aus Sorge um Umwelt und Gesundheit basieren. Konkrete Gründe oder Nachweise für eine gesundheitliche Belastung konnten die Bürgerinnen und Bürger nicht benennen.

Der Abschlussbericht des externen Moderators liegt den Kreistagmitgliedern als Entscheidungshilfe vor. Auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerinformationsprozesses haben den Abschlussbericht erhalten.

3.8 Bewertung durch die Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung hat der Bürgerinformationsprozess zu Transparenz und Klarheit beigetragen. Offene Fragen konnten geklärt werden. Trotz der kategorisch ablehnenden Haltung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur geplanten Durchsatzerhöhung, hat die Betriebsleitung die Erkenntnisse des Bürgerinformationsprozesses genutzt, um das Verhandlungspaket mit der EEW weiter zu entwickeln.

4. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

4.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1995

Ersatzkesselanlage Müllheizkraftwerk im Göppingen Regierungspräsidium Stuttgart am 30.05.1995 bestandskräftig den Vorbescheid und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zum Betrieb Ersatzkesselanlage wurde am 08.10.1997 erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung geht u.a. von einer jährlichen Mülldurchsatzleistung von 157.680 Tonnen aus. Besonderheit der Genehmigung ist, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) – aus Vorsorgegründen für einzelne Parameter deutlich reduziert wurden.

4.2 Freistellungserklärung 2007

dass die EEW die immer noch gültige zulässige Ausgangspunkt war, Durchsatzmenge (mengenmäßige Kapazitätsgrenze) von jährlich 157.680 Tonnen nicht erreichen konnte, da die Anlage aufgrund von Revisionszeiten nicht das gesamte Jahr mit Volllast betrieben werden kann. Am 19.11.2007 hat die EEW daher beim Regierungspräsidium Stuttgart die Änderung der maximalen Dauerlast von 18,0 t/h auf 19,8 t/h bei einem Nennheizwert von 10.500 kJ/kg gemäß § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) ordnungsgemäß angezeigt. ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurde von niedrigeren einer Leistungsfähigkeit des Kessels ausgegangen. Nach dem damals vorgelegten Feuerleistungsdiagramm lag die maximale Dauerlast beim Nennheizwert des Abfalls 10.500 kJ/kg bei 18,0 t/h. In diesem Betriebspunkt betrug Feuerungswärmeleistung 52,5 MW. Tatsächlich konnte die Anlage technisch mehr leisten, so dass die real mögliche Dauerlast des Kessels bei einer Dauerlast von 19,8 t/h lag (Feuerungswärmeleistung 57,75 MW beim Nennheizwert des Abfalls von 10.500 kJ/kg).

Regierungspräsidium hat hierzu am 20.12.2007 bestandskräftig eine Freistellungserklärung abgegeben, d.h. es wurde bestätigt, dass für diese Änderung keine Genehmigung in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren erforderlich ist. Erhöhuna der Stundendurchsatzleistung ist von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrunde liegenden Immissionsprognose abgedeckt, da mit der Änderung der maximalen Dauerlast erstmalig der genehmigte Zustand (jährliche Müllverbrennungsmenge von 157.680 Tonnen) erreicht werden konnte. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die im Rahmen des Anzeigeverfahrens getroffenen Annahmen durch eine Überprüfung der Emissionsmassenströme der einzelnen Schadstoffe nach der Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 durch einen Vergleich mit den Emissionsmassenströmen der Immissionsprognose des Genehmigungsverfahrens im Jahr 1995 verifiziert. Dieser Vergleich ergab, dass auch nach der Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung die in der Immissionsprognose angesetzten Werte nicht überschritten wurden. Diese wurden im realen Betrieb in den betrachteten Jahren 2014, 2015 und 2016 vielmehr deutlich unterschritten. Schädliche Umweltauswirkungen konnten somit ausgeschlossen werden, weswegen mangels wesentlicher Änderung damals auch kein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren notwendig wurde.

4.3 Nachträgliche Anordnung 2014

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gegenüber der EEW zur Umsetzung der im Jahr 2013 novellierten 17. BlmSchV am 10.04.2014 bestandskräftig eine nachträgliche Anordnung erlassen. Hierin wird zur jährlich zulässigen Abfallverbrennungsmenge festgehalten, dass in der Verbrennungsanlage je Kalenderjahr höchstens 157.680 Mg (entspricht Tonnen) Abfälle verbrannt werden dürften. Die im Kalenderjahr verbrannte Abfallmenge ist im Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BlmSchG anzugeben. Damit definiert die nachträgliche Anordnung den Begriff der "Mülldurchsatzleistung" aus der Genehmigung im Jahr 1995 als die jährlich verbrannte Müllmenge.

Die aktuellen Emissionsgrenzwerte gemäß nachträglicher Anordnung vom 10.04.2014 im Vergleich zu den Anforderungen der 17. BlmSchV von 2013 (Werte in Klammern) zeigt die nachfolgende Übersicht.

Auch die gegenüber den Anforderungen der 17. BImSchV reduzierten Genehmigungswerte werden durch den aktuellen Betrieb des Müllheizkraftwerks bei weitem nicht ausgeschöpft.

Bezugs-O ₂ : 11 Vol.%	JMW Jahresmittelwert [mg/m³]	TMW Tagesmittelwert [mg/m³]	HMW Halbstundenmittelwert [mg/m³]	MPZ Mittelwert über die Probenahmezeit [mg/m³]	
	kontinuierliche	kontinuierliche	kontinuierliche	jährliche	
Cooperatotoush	Messungen	Messungen	Messungen	Einzelmessungen	
Gesamtstaub	-	5 (5)	20 (20)	-	
Org. Stoffe 1)	-	10 (10)	20 (20)	-	
HCI ²⁾	-	5 (10)	60 (60)	-	
HF ³⁾	-	-	-	0,5 (1)	
SO _x 4)	-	25 (50)	200 (200)	-	
NO _x ⁵⁾ Hg ⁶⁾	-	70 (200)	400 (400)	-	
Hg ⁶⁾	0,01 (0,01)	0,02 (0,03)	0,05 (0,05)	-	
CO	-	50 (50)	100 (100)	-	
NH ₃	-	5 (10)	10 (15)	-	
Σ Cd, Tl $^{7)}$	-	-	-	0,015 (0,05)	
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co,	-	-	-	0,1 (0,5)	
Cu, Mn, Ni, V, Sn 8)					
Σ As, B(a)P, Cd, Co, Cr $^{9)}$	-	-	-	0,05 (0,05)	
PAK 10)	-	-	-	0,001 (kein GW)	
Σ PCDD/F, PCB ¹¹⁾	-	-	-	0,1 (0,1) ng/m³	

1) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 2) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 3) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 4) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 5) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 6) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 7) Summenwert nach Anlage 1 Buchstabe a) der 17. BImSchV Summenwert nach Anlage 1 Buchstabe b) der 17. BlmSchV Summenwert nach Anlage 1 Buchstabe c) der 17. BImSchV 10) polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, angegeben als Summenwert nach EPA-Methode 610 11) Summenwert nach Anlage 1 Buchstabe d) und Anlage 2 der 17. BImSchV

4.4 Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Durchsatzerhöhung

Die EEW hat im Juni des Jahres 2017, nachgelagert zur Einigung auf Arbeitsebene mit der Betriebsleitung auf das zur Beschlussfassung zu stellende Vertragspaket, beim Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren auf eine jährliche Durchsatzmenge von 180.000 Mg gestellt. Bedingt durch die Ergebnisse von durch die EEW in Auftrag gegebenen Bodenuntersuchungen wurde auch dieses Verfahren – analog der kreispolitischen Beschlussfassung über die Vertragsanpassung – einstweilen ausgesetzt. Wenn der Kreistag dem Verhandlungspaket zustimmt, soll das immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren durch die EEW wieder aufgerufen werden. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die EEW dann einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung).

4.5 Prognose

Ohne der Entscheidung des Regierungspräsidiums als Genehmigungsbehörde vorgreifen zu können, ist auf Basis der von der EEW vorgelegten Gutachten (beispielsweise Durchführungen von Emissionsmessungen im Abgas, Immissionsprognose Luftschadstoffe, UVP-Vorprüfung, Bodenuntersuchungen zur Ermittlung von Schadstoffbelastungen insbesondere durch Dioxine/Furane im Umfeld des MHKW Göppingen, Immissionsbeiträge für Feinstaub), die alle auf der Homepage des AWB veröffentlicht sind, der durch das Landratsamt ergänzend eingeholten weiteren Bodenuntersuchungen sowie der Erkenntnisse aus dem Bürgerinformationsprozess nichts ersichtlich, was gegen die Erteilung der Genehmigung spricht. Insbesondere werden auch mit einem Durchsatz von 180.000 Tonnen pro Jahr schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen.

Zu einzelnen im Bürgerinformationsprozess besonders diskutierten Aspekten:

4.5.1 Immissionsprognose

Die von den externen Gutachtern erstellte Immissionsprognose zeigt, dass der Immissionsbeitrag der Anlage nach Anhebung des Jahresdurchsatzes auf 180.000 Tonnen pro Jahr (also unter Einbeziehung der bisherigen Emissionen) auf einem sehr geringen Niveau liegen wird. Es wurden zwei Emissionsszenarien untersucht:

a) Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren im Sinne einer theoretischen Grenzfallbetrachtung Worst-Case-Annahmen zu treffen –

also die Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte (die teilweise deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben liegen) bei maximal beantragter Kapazität. Die Ergebnisse zeigen, dass für alle gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift TA Luft zu betrachtenden Schadstoffe die dort festgelegten Irrelevanzkriterien unterschritten werden. Aufgrund dieser geringen Zusatzbelastung sind Vorbelastungsmessungen entbehrlich; es kann ferner gemäß Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit ist sichergestellt, zumal keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vorliegen.

b) Im zweiten Emissionsszenario wurde auf der Grundlage der langjährigen Betriebserfahrungen die tatsächlich zu erwartenden Umweltauswirkungen nach der geplanten Kapazitätserhöhung betrachtet. Da die gemessenen Emissionen je nach Schadstoff mehr oder weniger deutlich unter den festgelegten Grenzwerten liegen, ist auch das Immissionsniveau nochmals deutlich geringer. Vereinfacht ausgedrückt kann man sagen, dass der Betrieb der Anlage zwar zu einer theoretisch berechenbaren Immissionszusatzbelastung führt, diese aber so niedrig ist, dass sie messtechnisch kaum erfasst werden kann. Die vorhandene Hintergrundbelastung durch den Kfz-Verkehr, den Hausbrand sowie sonstige industrielle Emittenten liegt deutlich höher.

Zu Einzelheiten wird auf die Gutachten verwiesen.

4.5.2 Gesundheitliche Auswirkungen

In der dritten Sitzung des Bürgerinformationsprozesses wurden folgende Aspekte besprochen: Arbeitsunfähigkeit durch Atemwegserkrankungen, gesundheitliche Folgen einer Durchsatzerhöhung und Krebserkrankungen bei Erwachsenen im Landkreis Göppingen im Vergleich zu Baden-Württemberg und Bund. Wesentliches Ergebnis u.a. der statistischen Berechnungen des Landesgesundheitsamts ist, dass sämtliche Werte im normalen statistischen Mittel liegen. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse erübrigen sich Untersuchungen zu kausalen Zusammenhängen. Im Übrigen ist nach Einschätzung der meisten Experten der Einfluss durch Umweltgifte im Vergleich zu lebensstilabhängigen Risiken eher gering.

Bezüglich der Krebserkrankungen im Kindesalter fällt auf, dass eine Voralbgemeinde eine erhöhte Kinderkrebserkrankungsrate hat. Diese Gemeinde lag im Vergleich mit anderen Gemeinden im Zeitraum von 2006-2015 in den standardisierten Inzidenzraten (SIR) auf Rang 178 bei Krebs insgesamt und auf Rang 172 bei Leukämien. Das heißt, es gab in diesem Zeitraum 177 bzw. 171 Gemeinden in Deutschland mit mehr neu aufgetretenen Krebserkrankungen (höhere Inzidenzrate) als in dieser Voralbgemeinde. Das deutsche Kinderkrebsregister und das Landesgesundheitsamt empfehlen, die Entwicklung der Erkrankungsraten in den kommenden Jahren zu beobachten.

In Baden-Württemberg wäre mit einer Wahrscheinlichkeit von 28 Prozent im Zeitraum von 25 Jahren in mindestens einem Ort wie der Voralbgemeinde die beobachtete Anzahl Krebserkrankungen bei Kindern unter 15 Jahren bei gleichverteilter Erkrankungsrate möglich. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beobachtete Häufung von Krebserkrankungen bei Kindern noch im Bereich

von Zufallsschwankungen liegt. Nichtsdestotrotz prüft die Gemeinde alle möglichen Ursachen für die erhöhte Krebserkrankungsrate. Diese Ursachen können sein: Schadstoffbelastungen in Innenräumen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen), Radioaktivität (z.B. im Trinkwasser), Altlasten in Deponien oder Industriegeländen, genetische Disposition, immunologische Veränderungen in der Bevölkerung und Pestizide. Eine konkrete Ursache für diese isolierte Häufung konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

4.5.3 (Weitere) Bodenuntersuchungen auf Dioxin im Umfeld des MHKW

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 06.02.2018 (UVA 2018/021) wurde darüber berichtet, dass von der TÜV Süd Industrie Service GmbH im Laufe des Jahres 2017 im Auftrag der EEW im Umfeld des Müllheizkraftwerks Göppingen Bodenuntersuchungen zur Ermittlung von bereits vorhandenen Schadstoffbelastungen, insbesondere durch Dioxine und Furane, durchgeführt wurden. Die im Bodengutachten der TÜV Süd GmbH vom 20.09.2017 zusammengefassten Untersuchungsergebnisse wurden zudem auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs unter den Fachgutachten zum Bürgerinformationsprozess eingestellt.

Bei den von der TÜV Süd GmbH durchgeführten Untersuchungen wurden auf zwei Ackerflächen Dioxin/Furan-Gehalte von 11,1 bzw. 15,4 ng I-TEQ/kg Trockenmasse und auf einer Grünlandfläche von 5,87 ng I-TEQ/kg Trockenmasse gemessen. Die Messergebnisse lagen damit über dem von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Dioxine herausgegebenen Bodenrichtwert von < 5 ng I-TEQ/kg, welcher für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung gilt. Mit Inkrafttreten der Vierten Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg zum Bodenschutzgesetz über die Ermittlung und Einstufung von Gehalten organischer Stoffe im Boden (VwV organische Stoffe) vom 10.12.1995 wurde für Dioxine und Furane der Prüfwert mit 5 ng I-TEQ/kg rechtsverbindlich festgelegt. Es handelt sich damit um einen Schadstoffgehalt im Boden, bei dessen Überschreitung eine einzelfallbezogene Prüfung auf Beeinträchtigungen des Bodens als Filter und Puffer für Schadstoffe gegenüber den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen und Wasser vorzunehmen ist.

Zum Vergleich: Schutz- oder Sanierungsmaßnahmen auf Kinderspielplätzen sind bei Werten > 100 ng I-TEQ/kg geboten. Schutz- und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten sind bei Werten > 1.000 ng I-TEQ/kg geboten. Unabhängig vom Standort sind Schutz- und Sanierungsmaßnahmen bei Werten > 10.000 ng I-TEQ/kg geboten.

Das Umweltschutzamt wurde daher mit Entscheidung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 06.02.2018 ermächtigt, weitergehende Untersuchungen zu dioxinbelasteten Böden im Umfeld des Müllheizkraftwerks Göppingen an ein qualifiziertes Ingenieurbüro zu vergeben. Mit der Durchführung dieser Untersuchungen wurde die Arcadis Germany GmbH aus Stuttgart beauftragt. Der bisherige Untersuchungsstand ist in der Anlage 1 in einem Zwischenbericht zusammengefasst.

Bereits 1992 und dann, wie eingangs erwähnt, erneut 2017 wurden von der TÜV Süd GmbH auf zahlreichen Flächen im Umfeld des MHKW Göppingen

Bodenuntersuchungen zur Ermittlung von Schadstoffbelastungen durch Dioxine und Furane durchgeführt. Das Untersuchungskonzept von Arcadis zielte in einem ersten Schritt darauf ab, eine Wiederholungsbeprobung auf den Flächen durchzuführen, bei denen in einer der Messkampagnen von 1992 bzw. 2017 Auffälligkeiten, das heißt Schadstoffgehalte größer oder nahe bei 5 ng I-TEQ/kg festgestellt wurden. Die erneuten Beprobungen wurden auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgrund ausgerichtet. zumal sich der bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse nur hier eine Nutzungseinschränkung ergeben könnte. Ergänzend hierzu wurden entsprechend der in der UVA-Sitzung am 26.09.2017 (UVA 2017/152) getroffenen Zusagen die Flächen beprobt, die von der

(UVA 2017/152) getroffenen Zusagen die Flächen beprobt, die von der Messkampagne 1992, nicht aber von der Kampagne 2017, abgedeckt sind. Die Analysenergebnisse der Messkampagnen 1992, 2017 und 2018 sind in der Anlage 1 auf Seite 10 in einem Diagramm abgebildet. Eine räumliche Zuordnung der beprobten Flächen ermöglicht der im Anhang 1 der Anlage 1 enthaltene Übersichtslageplan.

Bei der Wiederholungsbeprobung im Jahr 2018 konnten im Wesentlichen nur für die Fläche Punkt 16, welche ackerbaulich genutzt wird, die auffälligen Ergebnisse der Messkampagnen von 1992 und 2017 bestätigt werden. An allen anderen Standorten lagen die Messergebnisse unter dem von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Dioxine herausgegebenen Richtwert von < 5 ng I-TEQ/kg, welcher für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung gilt. Lediglich auf der Fläche Punkt 6 wurde mit 5,2 ng I-TEQ/kg der Richtwert noch geringfügig überschritten.

In einem zweiten Schritt wurden die Standorte, an denen zumindest bei einer der Messkampagnen (1992, 2017, 2018) Schadstoffgehalte größer oder nahe bei 5 ng I-TEQ/kg festgestellt wurden, detaillierter betrachtet. Hierfür wurde jeweils ein Bereich von rund 500 Meter Durchmesser um die auffälligen Messpunkte abgegrenzt. Innerhalb dieser kleinräumigen Messbereiche kann von einer annähernd gleichmäßigen luftgetragenen Immission ausgegangen werden. In diesen Bereichen wurden dann nach Möglichkeit drei weitere Flächen mit der gleichen Nutzung aber eines anderen Bewirtschafters und zwei weitere Flächen mit einer anderen Nutzung ausgewählt. Die auf diesen Flächen entnommenen Bodenproben wurden ebenfalls auf Dioxine und Furane analysiert. Der Vergleich mit drei Flächen gleicher Nutzungsart und zwei Flächen anderer Nutzungsart sollte zeigen, ob die erhöhten Bodengehalte nutzungsabhängig oder nutzungsunabhängig sind. Bei einer von der Nutzungsart unabhängigen Erhöhung einzelner Flächen könnten möglicherweise unterschiedliche Bewirtschaftungsweisen der unterschiedlichen Bewirtschafter Anhaltspunkte auf die Ursache geben.

Bei dieser zweiten im Jahr 2018 durchgeführten Messkampagne wurden im näheren Umfeld der Punkte 1, 3, 6, 7, 12 und 16 (auffällig aus zumindest einer der vorausgegangenen Messkampagnen) insgesamt 24 weitere Flächen beprobt. Der Punkt 6 wird durch den Beprobungsbereich 3 mit abgedeckt.

Die analytischen Ergebnisse sind im Anhang 2 der Anlage 1 tabellarisch aufbereitet. Lediglich auf fünf Grünland-Flächen wurde mit Werten von 5,1 bis 5,7 ng I-TEQ/kg der Richtwert der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Dioxine von < 5 ng I-TEQ/kg geringfügig überschritten. Die aus den vorausgegangenen Messkampagnen auffälligen Werte der Ackerfläche Punkt 16 haben sich bei den Ackerflächen im

näheren Umfeld mit anderen Bewirtschaftern (Punkte 16.1, 16.2, 16.3) nicht gezeigt, wurden jedoch bei weiteren Beprobungen auf derselben Ackerfläche (Punkte 16.a und 16.b) mit 14,7 bzw. 10,9 ng I-TEQ/kg bestätigt.

Fazit aus den von Arcadis durchgeführten Untersuchungen und Erhebungen:

- Die auffälligen Dioxin-Bodengehalte vorausgegangener Messkampagnen haben sich nur für eine Ackerfläche (Punkt 16) bestätigt. Es muss daher von einem punktuellen Eintrag ausgegangen werden. Das Umweltschutzamt wird gemeinsam mit dem Eigentümer sowie Bewirtschafter der Fläche unter Einbeziehung des Landwirtschaftsamts den Ursachen nachgehen und gegebenenfalls erforderliche Vorsorgemaßnahmen definieren.
- ➤ Es gibt keine relevanten nutzungsbezogenen Auffälligkeiten zwischen Acker- und Grünlandnutzung.
- ➤ Von den insgesamt 39 bei den beiden Messkampagnen 2018 untersuchten Flächen ergaben sich bei fünf Grünland-Flächen im Oberbodenbereich mit Dioxin-Bodengehalten von 5,1 bis 5,7 ng I-TEQ/kg lediglich geringfügige Überschreitungen des von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Dioxine herausgegebenen Richtwerts von < 5 ng I-TEQ/kg für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche/gärtnerische Nutzung. Bei Dioxingehalten zwischen 5 bis 40 ng I-TEQ/kg werden von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Dioxine Prüfungen empfohlen, ob Maßnahmen (in der Regel bei einer Weidebewirtschaftung) im Sinne der Vorsorge angebracht sind. Das Umweltschutzamt wird sich daher wegen eventueller Vorsorgemaßnahmen mit dem Landwirtschaftsamt abstimmen und die betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich informieren.</p>
- ➤ Die durchgeführten Bodenuntersuchungen ergaben keine Hinweise auf einen regionalen Belastungsschwerpunkt.
- Die Auswertung der Dioxin-Einzelsubstanzen (Kongenere) der im Umfeld des MHKW 2018 entnommenen Bodenproben zeigt eine gute Übereinstimmung mit der typischen Kongenerverteilung in Oberböden in Deutschland (siehe Anlage 1, Seite 13, Abbildung 7).
- ➤ Eine Übereinstimmung der Kongenerverteilung der Emissionen des MHKW und der Böden im Umfeld des MHKW kann nicht festgestellt werden (siehe Anlage 1, Seite 14, Abbildung 8).

Insgesamt gibt es keine Hinweise oder Anhaltspunkte für eine vom MHKW ausgehende Belastung des Oberbodens mit Dioxinen und Furanen. Vielmehr weisen die festgestellten Dioxinmuster (Fingerprints) auf eine übliche Hintergrundbelastung hin, die deutschlandweit vorhanden ist und deren Höhe von der Nähe und Historie von Siedlungsgebieten geprägt ist.

5. (Fortentwickeltes) Verhandlungspaket / Bewertung

Nach dem vorläufigem Stopp der kreispolitischen Beschlussfassungen sowie des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und in Ansehung der Erkenntnisse des Bürgerinformationsprozesses wurde mit der EEW auf Arbeitsebene das ursprüngliche Verhandlungspaket nochmals besprochen und fortentwickelt. Die sich neu ergebenden Punkte sind als solche gekennzeichnet.

Zudem hat kurzfristig ein Spitzengespräch zwischen Herrn Landrat Wolff und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der EEW, Herrn Bernard M. Kemper, stattgefunden. Hierüber wird mündlich berichtet. Herr Kemper hat sowohl für die Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 25.09.2018 als auch für die Kreistagssitzung am 12.10.2018 sein Kommen angeboten.

5.1 Durchsatzerhöhung auf jährlich 180.000 Tonnen / Flexibilität der Garantiemenge Der Landkreis stimmt einer Durchsatzerhöhung auf jährlich 180.000 Tonnen zu, wofür die Betreiberin beim Regierungspräsidium Stuttgart die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen wird. Die künftig von der Betreiberin über den bisher genehmigten Jahresdurchsatz von jährlich 157.680 Tonnen hinaus verbrannten Mengen werden gegenüber dem Landkreis vergütet oder alternativ von dessen Garantiemengenverpflichtung abgezogen. Eine Mindermengengutschrift zugunsten des Landkreises aus dem Jahr 2004/2006 in Höhe von 8.597 Tonnen wird von der EEW anerkannt.

Bewertung:

Mit diesem zentralen Teil des Verhandlungspakets wird der Landkreis in die Lage versetzt, in den nächsten Jahren nachhaltig sein Abfallwirtschaftskonzept vor allem mit dem umweltpolitischen Ziel der Senkung der Restmüllmengen durch Betonung der Abfallhierarchie des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Vermeidung \rightarrow Vorbereitung zur Wiederverwertung \rightarrow Recycling \rightarrow sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung \rightarrow Beseitigung) fortzuentwickeln.

Allein bis zum Jahr 2026, in dem die bisher hinderliche Garantiemenge erstmals vollständig entfällt, sind Maßnahmen in folgenden Bereichen zu diskutieren:

- Grundlegende Umgestaltung des Gebührensystems zur Stärkung der Abfallvermeidung (zum Beispiel Ident-System, kleinere Restmülltonnen)
- Systementscheidung Biobeutel Biotonne
- Auswirkungen des im Wesentlichen zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes (zum Beispiel Gelber Sack Gelbe Tonne, Änderung Dosenerfassung, Ausbau Glascontainerstandorte)
- Anpassung bestehender Holsysteme inklusive zusätzlicher Wertstoffe (zum Beispiel Restmüll, Sperrmüll, Grüngut, Elektroschrott, Altpapier)
- Aufbereitung des Sperrmülls zur Wertstoffausschleusung
- Aufbau Alttextilerfassung
- Vermarktungsstrategie zu Erdenprodukten auf den Grüngutplätzen

Zudem trägt dieser Bestandteil des Verhandlungspaktes auch der Zielsetzung der Senkung der Abfallgebühren Rechnung. Bei einer angenommen durchschnittlichen Zusatzmenge von 10.000 Tonnen jährlich können sich über die restliche

Vertragslaufzeit Vorteile für die Abfallgebührenzahler in Höhe von 4,3 Millionen Euro ergeben.

Schließlich kommt eine Durchsatzerhöhung auch der regionalen Wirtschaft zugute, da die EEW angekündigt hat, zusätzliche Verbrennungskontingente vorrangig den Betrieben im Landkreis Göppingen anzubieten. Dies ist in Zeiten, da die Abfallverbrennungsanlagen in Baden-Württemberg seit mehreren Jahren voll ausgelastet sind, wichtig, da sich sonst das Angebot an Verbrennungskapazitäten insbesondere aus dem Gewerbe weiter verknappen wird. So kommt beispielsweise das Umweltministerium Baden-Württemberg im Rahmen der Abfallbilanz 2017 zu der Erkenntnis, dass Kapazitätserweiterungen bei heimischen Abfallverbrennungsanlagen durchaus geprüft werden müssten.

5.2 Kündigungsverzicht

Die Parteien verzichten auf die Kündigungsmöglichkeit des Entsorgungsvertrags zum 31.12.2025.

Bewertung:

Die nächste Möglichkeit zur Kündigung besteht dann, mit vierjähriger Kündigungsfrist, zum 31.12.2030.

Nach dem geltenden Entsorgungsvertrag realisieren sich gerade ab dem Jahr 2026 viele Vorteile:

- kompletter Entfall der Garantiemenge,
- Zahlung eines Erbpachtzinses in Höhe von jährlich 100.000 Euro,
- Reduzierung des Entsorgungsentgelts ab dem 01.01.2026 bei einer Anlieferung bis 35.000 Tonnen pro Jahr um 30 Prozent, bei einer Anlieferung ab 35.000 Tonnen pro Jahr um 40 Prozent.
- Erlösbeteiligung am Fernwärmeentgelt in Höhe von zehn Prozent ab 01.01.2026.

Zudem ist nach einer heutigen Prognose zum Verbrennungsmarkt bei der im Kündigungsfall notwendig werdenden Neuausschreibung der Abfallentsorgung nicht damit zu rechnen, dass Angebotspreise erzielt werden können, die unter den dann nach dem Entsorgungsvertrag festgelegten Preisen liegen. Aufgrund der seit Jahren stabilen Konjunktur und der damit verbundenen Steigerung des gewerblichen und privaten Investitions- und Konsumverhaltens sind die Abfallmengen kontinuierlich gestiegen. Mittlerweile gibt es kaum noch freie Entsorgungskapazitäten in Deutschland, was derzeit zu steigenden Marktpreisen führt. Wie sich dieser Trend in den nächsten Jahren weiterentwickelt bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund hätte die Betriebsleitung jedoch im Jahr 2021 bei den dann notwendigen Beratungen über die Kündigung voraussichtlich ohnehin nicht die Empfehlung ausgesprochen, den Vertrag tatsächlich zu kündigen.

Der beabsichtigte Verzicht auf die Kündigungsmöglichkeit steht auch der im Bürgerinformationsprozess erörterten Möglichkeit einer Rekommunalisierung des Müllheizkraftwerks nicht entgegen.

Nach den vertraglichen Regelungen endet das Erbbaurecht am Grundstück am 31.12.2035 und sämtliche Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen fallen ohne Gegenleistung an den Landkreis zurück. Für die Zeit davor besteht eine Verknüpfung zwischen Erbbaurechtsvertrag und Entsorgungsvertrag. Der Landkreis

ist im Falle der Beendigung des Entsorgungsvertrags berechtigt, den Heimfall auszurufen und die sofortige Übertragung des Erbbaurechts auf sich zu verlangen. Auf Verlangen der EEW ist der Landkreis sogar verpflichtet, bei der Beendigung des Entsorgungsvertrags das Heimfallrecht auszuüben. Tritt der Heimfall ein, hat der Landkreis grundsätzlich der EEW eine Entschädigung in Höhe des sich bei linearer Abschreibung ergebenden Buchwerts der Investitionen für Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen bis zum Zeitpunkt des Heimfalls zu gewähren. Bei den Erörterungen im Bürgerinformationsprozess hat die Betreiberin – noch ungeprüft - hier eine Summe im zweistelligen Millionenbereich erwähnt. die durch die Abfallgebührenzahler aufzubringen wäre.

Neben der Klärung der Entschädigung ist für eine Rekommunalisierung noch auf folgende Voraussetzungen hinzuweisen:

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Kündigung des Entsorgungsvertrags lediglich der Landkreis oder von ihm beherrschte Betriebe den Anlagenbetrieb weiterführen können. Sollte stattdessen ein anderer Betreiber – unabhängig ob ein privates Unternehmen oder Betriebe anderer Gebietskörperschaften – die Anlage betreiben, müssten die entsprechenden Dienstleistungen zuvor europaweit ausgeschrieben werden. Dieses umfangreiche Ausschreibungsverfahren dürfte ungefähr die Komplexität dessen aus dem Jahr 1995 haben. Hier kann jedoch dann nicht von einer Rekommunalisierung gesprochen werden.

Bei einer Weiterführung des Anlagenbetriebs durch den Landkreis müssen zuvor eine Vielzahl von Fragen geklärt werden:

- Übernahme des bisherigen Betriebspersonals und ggf. Nachbesetzung von frei werdenden Stellen mit geeigneten Fachkräfte (insbesondere Techniker, Ingenieure, Betriebsleiter). In wie weit auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) hier geeignetes technisches Anlagenpersonal zu bekommen ist, erscheint angesichts der aktuellen Personalsituation insbesondere im technischen Bereich fraglich.
- Übernahme bestehender Entsorgungs- und Lieferverträge der EEW mit weiteren Kommunen sowie Gewerbe und Industrie.
- Grundsatzentscheidung, ob bei der Anlagenauslastung wirtschaftliche Aspekte gegenüber "politischen" Mengengrenzen zurückgestellt werden sollen (soweit haushaltsrechtlich überhaupt zulässig) mit den damit einhergehenden finanziellen Risiken für den Gebührenhaushalt.
- Kostenrisiko für ggf. notwendige Reparaturen oder Ertüchtigungen der Anlage zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

Angesichts der Vielzahl der zu klärenden Fragen, die bis zur Kündigungsfrist 31.12.2021 für das Jahr 2025 auch vollumfänglich geklärt sein müssen, kann eine kurzfristige Entscheidung zur Rekommunalisierung ohnehin nicht getroffen werden. Schon die Entscheidungsfindung der Privatisierung des Müllheizkraftwerks Mitte der 90er Jahre hatte einen über fünfjährigen Vorlauf. Eine Kündigung 2021 quasi "ins Blaue hinein" mit nachgelagerter Klärung der Fragen bis zum Jahr 2025 ist unverantwortlich. Die mit diesem Thema einhergehenden Fragen können dann auf der Strecke bis zum Jahr 2026 (für eine Kündigung 2030) oder zum Auslaufen des Vertrags rechtzeitig vor dem Jahr 2035 angegangen werden. Lediglich ergänzend weist die Betriebsleitung darauf hin, dass wegen der anstehenden sonstigen abfallwirtschaftlichen Projekte (vgl. die Auflistung bei Nr. 5.1) die personelle

Kapazität für eine dem Anspruch der Kreispolitik und der Bürgerinnen und Bürgern genügende valide Bewertung einer evtl. Rekommunalisierung nicht vorhanden ist.

5.3 Die bisher vorgesehene Entgeltreduzierung ab dem Jahr 2026 auf 70 Prozent der bisherigen Entgelthöhe wird nunmehr auf indexiert 67 Prozent reduziert. Bewertung:

Weitere finanzielle Vorteile für die Abfallgebührenzahler durch Klarstellung der bisherigen Regelungen im Entsorgungsvertrag.

5.4 Reduzierung des Entsorgungsentgelts (partiell Neu)

Ab dem 01.01.2018 wird ein um 5,5 Prozent reduziertes Entsorgungsentgelt vereinbart. Im Gegenzug entfällt die im 4. Änderungsvertrag vereinbarte monatliche Gutschrift.

Bewertung:

Gerechnet bis zum Ende der derzeitigen Vertragslaufzeit entspricht dies einem wirtschaftlichen Vorteil für die Abfallgebührenzahler in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro.

Gegenüber dem ursprünglich verhandelten Vertragspaket verschiebt sich der Beginn der Reduzierung des Entsorgungsentgelts vom 01.01.2017 auf den 01.01.2018. Ein noch späterer Beginn, beispielweise erst bei Vorliegen der vollziehbaren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, mit der die Durchsatzerhöhung dann auch ausgenutzt werden kann, konnte in Verhandlungen mit der EEW zugunsten des Landkreises abgewendet werden.

5.5 Regelung zu Feuchtigkeits- und Rotteverlust (Neu)

Das Thema Feuchtigkeits- und Rotteverlust war mehrfach Gegenstand der Presseberichterstattung insbesondere diverser Leserbriefe. Es wurde sowohl in der zweiten Sitzung als auch in der dritten Sitzung des Bürgerinformationsprozesses intensiv gerade unter den Aspekten Immissionsschutzrecht und Gebührenrecht erörtert.

Genehmigungsrechtlich ist die Durchsatzmenge durch die aktuell geltende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf 157.680 Tonnen pro Jahr festgelegt. Über die geeichte Eingangswage hat die EEW im Jahr 2015, 2016 und 2017 mehr als 157.680 Tonnen angenommen und dies entsprechend im Jahresbericht angegeben.

Eine diesbezüglich seitens der - anwaltlich vertretenen - Bürgerinitiative exemplarisch für das Jahr 2016 eingereichte Beschwerde wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Regierungspräsidium Stuttgart. das zurückgewiesen. Das MHKW Göppingen wird nach Auffassung Regierungspräsidiums genehmigungskonform betrieben, da die Betreiberin bereits im Jahr 2007 ohne Änderung der zulässigen Verbrennungsmenge eine Erhöhung der maximalen Dauerlast von 18,0 t/h auf 19,8 t/h beim Nennheizwert des Abfalls von 10.500 kJ/kg nach § 15 BlmSchG rechtswirksam angezeigt habe. Zudem könne ein Feuchtigkeits- und Rotteverlust im Müllbunker in Höhe von vier Prozent in Ansatz gebracht werden, so dass letztendlich die zulässige Verbrennungsmenge von 157.680 Tonnen pro Jahr nie überschritten wurde.

Eine in dieser Sache durch die Bürgerinitiative ebenfalls eingereichte Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Ulm wegen angeblichen Verstoßes gegen § 327 Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) wurde von dieser gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da kein hinreichender Tatverdacht zur Erhebung der öffentlichen Klage bestand. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde der Bürgerinitiative blieb ohne Erfolg.

Soweit das Verfahren daneben durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung einer eventuellen Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 1a BImSchG (Verstoß gegen notwendige Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG) an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben wurde, wurde dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium ohne weitere Beschwerdemöglichkeit ebenfalls eingestellt, da die entsprechenden Anzeigen nach § 15 BImSchG durch die Betreiberin getätigt wurden.

Zwischenzeitlich konnte auch durch ein Gutachten der EEW bestätigt werden, dass Feuchtigkeitsverluste bis zu drei Prozent möglich sind. Die Rotteverluste sind von untergeordneter Bedeutung.

Bei einer eventuellen Erhöhung der Durchsatzmenge auf jährlich 180.000 Tonnen stellt sich in einem solchen Fall die Frage der Anrechnung von Feuchtigkeits- und Rotteverlusten schon technisch nicht mehr. Mehr als 180.000 Tonnen pro Jahr können durch die Anlage technisch allein in Hinblick auf die installierte Feuerungsanlage nicht bewältigt werden. Die für die Durchsatzerhöhung notwendige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung soll nichtsdestotrotz im Interesse der Rechtsklarheit ebenfalls festschreiben, dass die Durchsatzmenge von 180.000 Tonnen pro Jahr ohne Feuchtigkeits- und Rotteverluste gilt.

Der zwischen der EEW und dem Landkreis bestehende Entsorgungsvertrag schließt Feuchtigkeits- und Rotteverluste derzeit nicht explizit aus. Er legt derzeit die zulässige Durchsatzmenge in Abhängigkeit zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung fest und hängt damit von der immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Feuchtigkeits- und Rotteverlusten ab. Hier soll daher erstmals eine eigene vertragliche Regelung im geänderten Entsorgungsvertrag mit EEW ergänzt werden, dass bei der dann geltenden Durchsatzmenge von 180.000 Tonnen pro Jahr keine Feuchtigkeits- und Rotteverluste berücksichtigt werden.

Zu den gebührenrechtlichen Auswirkungen der Frage des Feuchtigkeits- und Rotteverlusts ist für die Anlieferungen des Landkreises darauf hinzuweisen, dass nach dem bestehenden Entsorgungsvertrag für die Ermittlung Entsorgungsentgelts die monatlichen Wiegedaten der Eingangsverwiegung maßgeblich sind, wie dies auch in anderen Entsorgungsverträgen üblich ist. Von einer Gebührenüberzahlung kann hier auch keine Rede sein, da mit dem Entsorgungsentgelt nicht nur die Verbrennung des Mülls abgedeckt ist, sondern der Landkreis u.a. auch absolute Entsorgungssicherheit hat. So muss der Landkreis im Fall eines Stillstands des MHKW, beispielsweise bei Revisionen, sich nicht um Logistik oder Zwischenlagerung des in dieser Zeit anfallenden Mülls kümmern.

5.6 Kostentragung der EEW für regelmäßige Bodengutachten auf Dioxin (Neu)

Die EEW verpflichtet sich, auf ihre Kosten, beginnend ab dem Jahr 2023 und in Folge alle fünf Jahre, in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Göppingen durch einen unabhängigen Gutachter Bodenanalysen im Umkreis des MHKW in Anlehnung an die im Jahr 2018 erfolgte Beprobung durchzuführen. Die Ergebnisse werden jeweils veröffentlicht.

5.7 Weitere Reduzierung der Emissionen für NO_x (Neu)

Die EEW verpflichtet sich, technische Untersuchungen anzustellen, um den realen Ausstoß von NO_x im Regelbetrieb des MHKW so weit zu senken, dass die Zusatzbelastung durch die Kapazitätserhöhung möglichst ausgeglichen wird. Die EEW wird über diese Untersuchungen und deren Ergebnisse laufend im Beirat des MHKW berichten. Die EEW wird diese Maßnahmen bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit auf eigene Kosten umsetzen.

5.8. Gütliche Beilegung des Rechtsstreits

Mit dem Verhandlungspaket soll zudem ein vor dem Landgericht Ulm zwischen der EEW und dem Landkreis Göppingen geführter Rechtsstreit beigelegt werden. Inhalt dieses Rechtsstreits ist eine unterschiedliche Auffassung der Parteien über die Höhe des zu zahlenden Entsorgungsentgelts. Hintergrund ist eine Regelung im Entsorgungsvertrag, wonach vereinbart ist, dass das Entsorgungsentgelt dann in der Höhe angepasst werden kann, wenn eine anlagenbezogene Investitionsmaßnahme wegen einer Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, der TA Luft, der TA Lärm, der TA Abfall oder der TA Siedlungsabfall oder vergleichbarer Verwaltungsvorschriften, die nach Unterzeichnung des Entsorgungsvertrags in Kraft getreten sind, notwendig wird. Dasselbe gilt für behördliche Anordnungen auf Grundlage der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für behördliche Anordnungen zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Der Anpassungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen pro Jahr einen Selbstbehalt übersteigen.

Weiter ist im Entsorgungsvertrag geregelt, dass die Preisanpassung durch solche, den Selbstbehalt übersteigende Investitionskosten als Entgeltaufschlag in Form einer Annuität bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition, längstens jedoch auf die gesicherte Restlaufzeit des Vertrags erfolgt. Die Entgeltanpassungen bezogen sich grundsätzlich auf die ursprüngliche gesicherte Restlaufzeit des Entsorgungsvertrags bis zum 31.12.2015.

Der Betreiber des Müllheizkraftwerks hat von dieser Preisanpassung in den Jahren 1996, 1997 und 1998 Gebrauch gemacht.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Investitionsmaßnahmen:

- 1996: Errichtung einer Müllverladeeinrichtung zur Räumung des Müllbunkers
- 1997: Umrüstung zweier Hilfskessel wegen NO_x-Minderung
- 1997: Brandüberwachung im Müllbunker
- 1997: Redundante Sprühflutanlage im Müllbunker und Netzmitteleinsatz
- 1998: Auflagen der Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb der Altanlage

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Betreiberin Mitte des Jahres 2015 darauf aufmerksam gemacht, dass mit Ablauf des Jahres 2015 bei der Festsetzung des Entsorgungsentgelts ab dem 01.01.2016 dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass die Annuitäten aus diesen Preisanpassungen auslaufen und deshalb beim Entsorgungsentgelt keine Berücksichtigung mehr finden können. Außerdem

wurde die Betreiberin darauf hingewiesen, dass sich bezüglich der Preisanpassung 1997 "Brandüberwachung im Müllbunker" bereits eine Überzahlung seit 2008 ergeben habe.

Nach Auffassung der Betriebsleitung muss das an EEW Energy from Waste Göppingen GmbH zu zahlende Entgelt ab 01.01.2016 um 11,54 Euro netto pro angelieferter Tonne Restmüll verringert und die Überzahlung erstattet werden.

Dieser Forderung ist die Betreiberin entgegengetreten. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass nach ihrer Rechtsauffassung, die an sich unbestrittenen Preisanpassungen durch die zwischenzeitlich erfolgten Vertragsanpassungen in dem jeweils neu vereinbarten Entgelt aufgegangen und damit zum festen Bestandteil des Entsorgungsentgeltes geworden seien.

Nachdem eine Einigung in der Sache nicht erzielt werden konnte, hat die Betriebsleitung nach Zustimmung des Umwelt- und Verkehrsausschusses ab dem 01.01.2016 das zu zahlende Entsorgungsentgelt um den oben genannten Betrag gekürzt.

Die EEW hat hierauf Zahlungsklage vor dem Landgericht Ulm erhoben. Aus prozessökonomischen Gründen wurde mit der EEW vereinbart, dass diese zunächst die zum damaligen Zeitpunkt offenen Beträge aus drei Monaten einklagt und der Landkreis im Falle des Unterliegens sich auch für die zukünftigen Kürzungen an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden sieht.

Nach zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht Ulm inklusive einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung des ehemaligen Ersten Landesbeamten und des ehemaligen Betriebsleiters des AWB hat das Landgericht in beiden mündlichen Verhandlungen erkennen lassen, dass es eher zur Rechtsauffassung der EEW tendiere. Den Parteien wurden durch das Gericht aber mit Blick auf die Komplexität der Materie und das diesbezügliche Prozessrisiko dringend Vergleichsverhandlungen nahegelegt und eine Vergleichsquote 60:40 zugunsten der EEW vorgeschlagen. Der Anregung des Gerichts folgend, wurden mit der EEW Vergleichsverhandlungen geführt insbesondere unter Einbeziehung der Thematik in die ebenfalls laufenden Verhandlungen zur 5. Änderung des Entsorgungsvertrags. Ergebnis dieser Vergleichsverhandlungen war, dass eine vergleichsweise Einigung im Verhältnis 70:30 möglich erscheint. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sollen gegeneinander aufgehoben werden, was bedeutet, dass die Gerichtskosten von den Parteien je zur Hälfte getragen werden und die Parteien ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltskosten) selbst tragen.

III. Handlungsalternative

1. Keine Änderung des bestehenden Vertrags

Dies wird seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen. Die geplante 5. Änderung bringt für die in den nächsten Jahren anstehenden tiefgreifenden abfallwirtschaftlichen Fortentwicklungen die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die bisher starr mit einer Bring-or-Pay Verpflichtung abgesicherte Garantiemenge. Mit dieser Flexibilität mit Auswirkung auf die geplanten abfallwirtschaftlichen

Maßnahmen wird ein echter Beitrag zum Umweltschutz erbracht. Auch wird mit den im Verhandlungspaket erreichten finanziellen Verbesserungen eine weitere Reduzierung der Abfallgebühren möglich sein, da zur Akzeptanz der Abfallwirtschaft maßgeblich auch immer die Gebührenhöhe gehört. Beide Aspekte entsprechen den zentralen Zielsetzungen des kreispolitischen Schlüsselthemas "Abfallwirtschaft". Die Ergebnisse des Bürgerinformationsprozesses haben zudem gezeigt, dass mit der geplanten 5. Vertragsänderung keine derart gewichtigen Nachteile (zum Beispiel auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis oder die Umwelt) einhergehen, die zu den Vorteilen außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit stehen. lm Bürgerinformationsprozess artikulierte subjektive Ängste vor Umwelt- oder Gesundheitsgefahren sind objektiv nicht belegbar.

2. (Nochmalige) Nachverhandlungen mit der EEW

Dies wird seitens der Betriebsleitung nicht empfohlen. Bereits das vorwiegend im Jahr 2017 intensiv verhandelte Paket war in Bezug auf die Vor- und Nachteile für beide Seiten wohl abgewogen. Als Ausfluss des Bürgerinformationsprozess konnten durch weitere Nachverhandlungen insbesondere für die durch die Bürgerinnen und Bürger monierten Punkte (vor allem im Gesundheits- und Umweltschutz) weitere Verbesserungen erreicht werden.

Die im Fokus der Kritik stehende Durchsatzerhöhung ist zentraler Bestandteil des Verhandlungspakets. Ein Verzicht käme dem Wegfall der Geschäftsgrundlage gleich mit der Folge, dass dem gesamten Verhandlungspaket "der Boden entzogen" würde. De facto müssten in diesem Fall komplette Neuverhandlungen aufgenommen werden. Auch mit Blick auf die im Mai des Jahres 2019 anstehenden Kommunalwahlen sind weitere Verhandlungen oder gar Neuverhandlungen mit der EEW nicht zu empfehlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

1. Abfallgebühren

Die Eckpunkte der ausgehandelten Vertragsanpassung ergeben über die Gesamtlaufzeit des Entsorgungsvertrags (bis zum Jahr 2035) einen finanziellen Vorteil für den Gebührenhaushalt von bis zu 19 Millionen Euro. Dieser errechnet sich im Wesentlichen aus der Reduzierung des Entsorgungsentgelts rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro und einer Erlösbeteiligung für zusätzliche Abfälle in Höhe von rund 4,3 Millionen Euro. Durch die Möglichkeit der Restmüllreduzierung von ca. 45.000 Tonnen bis ins Jahr 2025 ergibt sich ein weiterer Vorteil von rund 9,3 Millionen Euro.

2. Bürgerinformationsprozess

Die durch den Bürgerinformationsprozess entstandenen Kosten belaufen sich auf zwischenzeitlich rund 46.000 Euro, wobei hierin noch keine internen Personalkosten der Kreisverwaltung eingerechnet sind.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Übereinstimmung/Konflikt

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation					
Zukunft der Energienutzung					
Kundenorientierung					
Außenwirkung					

gez. Edgar Wolff Landrat